



Gemeinde
INGOLDINGEN

Hauptsatzung der Gemeinde Ingoldingen

(Stand 22.06.2023)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3.10.1983 (GBL 1983 S. 577) hat der Gemeinderat am 23. Mai 1996 folgende Satzung mit Änderungen vom 20. Juli 1996, 13.09.2001, 04.07.2013, 12.07.2018, 11.10.2018, 04.02.2021 und 22.06.2023 beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- Abschnitt I Form der Gemeindeverfassung 1
- Abschnitt II Gemeinderat 2,3
- Abschnitt III Ausschüsse des Gemeinderats 4 bis 7
- Abschnitt IV Bürgermeister 8,9
- Abschnitt V Stellvertretung des Bürgermeisters 10
- Abschnitt VI Ortsteile 11
- Abschnitt VII Unechte Teilortswahl 12
- Abschnitt VIII Ortschaftsverfassung 13 bis 18
- Abschnitt IX Schlußbestimmungen 19

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat Inhaltsübersicht

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat einem Ausschuß oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 2a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

(1) Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

(2) Für Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte)

III. Ausschüsse des Gemeinderats Inhaltsübersicht

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es wird folgender beschließender Ausschuß gebildet
 - 1.1 ein Technischer Ausschuß.
- (2) Der Ausschuß besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 5 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats
- (3) Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten (jeweils persönliche Stellvertreter)

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten des beschließenden Ausschusses

- (1) Der beschließende Ausschuß entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Dem beschließenden Ausschuß werden die in § 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, ob der Ausschuß im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.
- (3) Der beschließende Ausschuß ist innerhalb seines Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 40.000 € beträgt;
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 1.500 €, aber nicht mehr als 4.000 € im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuß die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlußfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann dem beschließenden Ausschuß allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des beschließenden Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, dem beschließenden Ausschuß zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete des Technischen Ausschusses berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

§ 7 Technischer Ausschuß

Der Technische Ausschuß entscheidet über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluß) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluß) sowie die Anerkennung der Schlußabrechnung (Abrechnungsbeschluß) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 40.000 € im Einzelfall. Ist ein Bauvorhaben in verschiedene Gewerke unterteilt, so bezieht sich die Wertgrenze auf das jeweilige Gewerk mit Ausnahme des Baubeschlusses sowie die Genehmigung der Bauunterlagen.

IV. Bürgermeister Inhaltsübersicht

§ 8 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 9 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000 € im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 1.500 € im Einzelfall;
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfsangestellten und Aushilfsarbeitern bis zu einer Beschäftigungsdauer von 1 Jahr, Beamtenanwärter, Auszubildende, Praktikanten und andere in Ausbildung stehenden Personen, geringfügig und kurzfristig Beschäftigte sowie Beschäftigte in den gemeindlichen Kindertagesstätten;
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen im Rahmen der Richtlinien;
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 500 € im Einzelfall;
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 €;
 - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500 € beträgt;
 - 2.8 der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 15.000 € im Einzelfall;
 - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000 € im Einzelfall;
 - 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500 € im Einzelfall;
 - 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
 - 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und im beschließenden Ausschuß.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters Inhaltsübersicht

§ 10 Ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden 2 Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

VI. Ortsteile Inhaltsübersicht

§ 11 Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
 - 1.1 Ingoldingen
 - 1.2 Degernau
 - 1.3 Muttensweiler
 - 1.4 Grodt
 - 1.5 Winterstettendorf einschließlich der Ortsteile Gensenweiler, Hervetsweiler, Hagnaufurt und Wattenweiler (Furtteilorte)
 - 1.6 Winterstettenstadt
- (2) Die Namen der in Abs. 1 Nr. 1.2 bis 1.6 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und von diesem durch Beistrich getrennt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII Unechte Teilortswahl Inhaltsübersicht

§ 12 Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 11 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 3 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl)
- (2) Für die Zahl der Gemeinderäte ist die Gemeindegrößengruppe maßgebend, der die Gemeinde angehört.
- (3) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

3.1 Ingoldingen	5
3.2 Degernau	1
3.3 Muttensweiler	2
3.4 Grodt	1
3.5 Winterstettendorf	2
3.6 Winterstettenstadt	3
Zusammen	14

Die Verteilung der Sitze im Gemeinderat auf die verschiedenen Wohnbezirke ist vor jeder Gemeinderatswahl zu prüfen und, wenn dies unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des Bevölkerungsanteils geboten ist, entsprechend zu ändern.

VIII. Ortschaftsverfassung Inhaltsübersicht

§ 13 Einrichtung von Ortschaften

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

- 1.1 Muttensweiler
- 1.2 Winterstettendorf
- 1.3 Winterstettenstadt

§ 14 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 13 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Der Ortschaftsrat besteht
 - a) in der Ortschaft Muttensweiler aus 7 Ortschaftsräten
 - b) in der Ortschaft Winterstettenstadt aus 7 Ortschaftsräten.
 - c) in der Ortschaft Winterstettendorf aus 8 Ortschaftsräten.
- (3) Für die Ortschaftsratswahl der Ortschaft Winterstettendorf werden 2 Wohnbezirke im Sinne von § 27 Abs. 2 GemO gebildet.
 - a) Wohnbezirk Winterstettendorf mit 4 Sitzen
 - b) Wohnbezirk Furtteilorte (Gensenweiler, Hervetsweiler, Hagnaufurt und Wattenweiler) mit zusammen 4 Sitzen.

Die Sitze im Ortschaftsrat sind mit Vertretern beider Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

§ 15 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 - 3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten,
 - 3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
 - 3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
 - 3.6 Die wesentliche Veränderung und der Verkauf von gemeindeeigenen Gebäuden und Grundstücken, die vor der Eingliederung bzw. Neubildung im Eigentum der Gemeinden Muttensweiler, Winterstettendorf und Winterstettenstadt waren.
 - 3.7 Der Erlaß, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden für den Bereich der Ortschaft im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel zur endgültigen Entscheidung übertragen:
 - a) die Bewirtschaftung des Rathauses und der anderen gemeindeeigenen Gebäude,
 - b) die Verpachtung der Jagd und die Verwendung des Jagdertrages, sofern dies nicht durch die Jagdgenossenschaft erfolgt,
 - c) die Aufgaben und die Verwendung der Mittel für die Bach- und Flußbettunterhaltung,
 - d) die Aufgaben und die Verwendung der Mittel für die öffentlichen Feldwege,
 - d) die Verpachtung von Fischwasser,
 - e) die Verpachtung von gemeindeeigenen Grundstücken
 - f) die Pflege des Ortsbildes,

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse und für die in § 39 Abs. 2 und in § 44 Abs. 2 Satz 1 der GemO genannten Angelegenheiten.

§ 16 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher der Ortschaft Muttensweiler ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher der Ortschaft Winterstettendorf ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (3) Der Ortsvorsteher der Ortschaft Winterstettenstadt ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (4) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (5) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.
- (6) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 17 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften Muttensweiler, Winterstettendorf und Winterstettenstadt wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisters wahrnimmt.

§ 18 Bildung eines Vermittlungsausschusses

- (1) Bestehen zwischen dem Ortschaftsrat und dem Gemeinderat über wichtige Fragen Meinungsverschiedenheiten, die sich auf anderem Wege nicht beheben lassen, so ist die Angelegenheit vor einer endgültigen Entscheidung einem Vermittlungsausschuß zur Beratung zu überweisen.
- (2) Der Vermittlungsausschuß besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem, dem Ortsvorsteher sowie jeweils 2 Mitgliedern des Gemeinderats und des Ortschaftsrats. Die Gemeinderäte werden vom Gemeinderat, die Ortschaftsräte vom Ortschaftsrat getrennt gewählt.

IX. Schlußbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez.
Schell
Bürgermeister